



Geschäftsordnung des Kreistags

Aufgrund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. Seite 161, 186) hat der Kreistag des Ostalbkreises in seiner Sitzung am 15. Juli 2019 folgende Geschäftsordnung des Kreistags beschlossen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Vorsitzender des Kreistags und seiner Ausschüsse ist der Landrat.
- (2) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden Kreisräte aller Fraktionen des Kreistags an.
- (2) Die Kreisräte werden von den Fraktionen aus ihrer Mitte in den Ältestenrat entsandt. Ihre Zahl wird durch Vereinbarung zwischen den Fraktionen im Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder im Kreistag festgelegt.
- (3) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags.
- (4) Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften über die beschließenden Ausschüsse entsprechend.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Kreisräte können sich gem. § 26 a LKrO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Landrat beruft den Kreistag nach § 29 LKrO schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist ein.
- (2) Die Verhandlungsgegenstände sind rechtzeitig – in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag – mitzuteilen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist spätestens mit der Einberufung zuzustellen. Für die elektronische Bereitstellung der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Kreisräte erforderlich (Zugangseröffnung). Bei der elektronischen Gremienarbeit sind die vorgegebenen Sicherheitsvorschriften zu beachten, die Teil der schriftlichen Erklärung sind. Sofern mit dem jeweiligen Mitglied des Kreistags die elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt kein zusätzlicher Papierversand.
- (3) Den Kreisräten soll das Ergebnis der Vorberatungen der Ausschüsse mitgeteilt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden gem. § 36a LKrO auf der Internetseite des Ostalbkreises veröffentlicht.

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Kreisräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistags teilzunehmen. Die an der Teilnahme verhinderten Kreisräte haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 6 Weitere Teilnehmer

- (1) Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner und sonstige Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten einladen.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen können eingeladen werden:
 - a) Die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, soweit sie nicht schon dem Kreistag angehören,
 - b) die Leiter der unteren Sonderbehörden (§ 55 LkrO) und der sonstigen Körperschaften, Behörden und Dienststellen im Landkreis,
 - c) die leitenden Beamten und Angestellten des Landratsamtes und des Landkreises,
 - d) die Vertreter der Presse.

§ 7 Sitzordnung

- (1) Die Kreisräte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt.
- (3) Kreisräten, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Landrat stellt die Tagesordnung auf. Er kann bis zum Beginn der Sitzung in dringenden Fällen weitere Tagesordnungspunkte aufnehmen, einzelne Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern. Mit dem Beginn der Sitzung gehen diese Rechte auf den Kreistag über.

§ 9 Vortrag und Aussprache

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht einen Berichtersteller bestimmt.
- (2) Danach erteilt der Vorsitzende den Kreisräten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen oder es dem Berichtersteller erteilen. Er muss es zur Geschäftsordnung jedem Kreisrat außer der Reihe erteilen. Außer der Reihe kann das Wort ferner erteilt werden zu tatsächlichen Berichtigungen.
- (3) Der Redner darf nicht unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann jedoch Redner, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner oder Zwischenrufer, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung rufen".
- (4) Der Vorsitzende kann einem Redner das Wort entziehen,
 - a) wenn er von ihm während des Verhandlungsgegenstandes zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden ist,
 - b) wenn er gröblich die Ordnung verletzt.
- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder, wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt.
- (6) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Aussprache hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Wird der Antrag angenommen, so können nur noch die vorgemerkten Redner zu Wort kommen.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Anträgen zur Sache, über den Geschäftsordnungsantrag, welcher der Weiterbehandlung des Gegenstands am meisten widerspricht, vor anderen Geschäftsordnungsanträgen und über einen Schlussantrag vor einem Antrag auf Vertagung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird über den Antrag, der von der Vorlage, dem Ausschussantrag oder einem sonstigen Antrag zur Sache am weitesten abweicht, bei Zahlenunterschieden über die höhere Zahl, zuerst abgestimmt.

Wenn nicht zweifelsfrei feststeht, welcher von mehreren Anträgen der weitestgehendste ist, wird in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorsitzenden abgestimmt. Über den Antrag der Verwaltung wird zuletzt abgestimmt.

- (2) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben.
- (3) Abstimmungen geschehen durch Handheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge der Sitzordnung. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Kreisrat widerspricht.
- (5) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen wird von einer jeweils aus der Mitte des Kreistags zu bildenden Kommission wahrgenommen.
- (6) Bei Entscheidungen durch das Los bestimmt der Vorsitzende, welcher Kreisrat das Los zu ziehen hat. Die Lose werden in Abwesenheit des Kreisrats hergestellt, der das Los zieht.

§ 11 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistags ist getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen je eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und von 2 Kreisräten, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen.
- (3) Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen werden den Kreisräten im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 12 Anfragen und Auskünfte

Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Beratung vorgebracht werden. Die Beantwortung kann sofort in der nächsten Sitzung des Kreistags, in der nächsten Sitzung des sachlich zuständigen Ausschusses, schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 13 Fragestunde, Anhörung

- (1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Ende der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags, in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im übrigen findet § 9 Abs. 3 Anwendung.

§ 14 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die durch Beifalls- oder Missfallensäußerungen oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen und nötigenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen. Bei allgemeiner Unruhe kann er sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum ausschließen.
- (2) Der Vorsitzende kann eine Sitzung unterbrechen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die der Vorsitzende zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (3) Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch auf 15 Minuten unterbrochen.

§ 15 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 13 Abs. 1.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 16. Juli 2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 1. Juli 1976 außer Kraft gesetzt.

Stand: 15. Juli 2019